**Finanzordnung**

**§ 1 Haushaltsplan**

1. Zu Beginn eines jeden Jahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen.

2. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten aufzustellen und klar zu

gliedern.

3. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen

gewissenhaft vorgenommen werden.

4. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

5. Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem 1.

Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung dem Vorstand zur Beratung und

Verabschiedung vorgelegt.

**§ 2 Haushaltsabschluss**

1. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher

abzuschließen.

2. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen.

3. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan

gegenüberzustellen.

4. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

5. Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem

1.Vorsitzenden nach Beratung und Überprüfung dem Vorstand zur Zustimmung

vorgelegt.

**§ 3 Rechnungsführung**

1. Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich.

2. Die Kassen– und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

3. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen

Rechnungsführung ist untersagt.

4. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten und bedürfen der

Zustimmung des Vorstandes..

5. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche,

Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

**§ 4 Buchführung**

1. Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen

ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen ist der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

3. Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen.

4. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen in Beleg- und

Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

5. Der Kassenwart schließt wöchentlich zum Sonntag die Buchhaltung ab.

**§ 5 Verwendung der Mittel**

1. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein.

2. Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträgern sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

5. Sofern Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, die den Verein über das

Geschäftsjahr hinaus binden, ist die Beratung und Zustimmung des Vorstandes

erforderlich.

6. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan

vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

7. Zulässig ist auch eine Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.

**§ 6 Abrechnungsvorschriften**

1. Verauslagte Kosten werden auf Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen.

2. Ausgaben für Fahrtkosten werden nur für notwendige Fahrten zu Auswärtsspielen in Höhe von 0,20 € (EURO) pro gefahrenen Kilometer bis zu einem Höchstsatz von 50 € (EURO) erstattet. Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

3. Startgebühren werden gemäß Haushaltsplan erstattet.

**§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der

Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

2. Die Prüfung muss spätestens zum 28.02. des Folgejahres für das Vorjahr vorgenommen werden.

3. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

4. Ein zusammengefassten Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die

Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung und die finanzielle Situation des Vereins ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

5. Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung

des Vorstandes.

**§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und regelt dies in der

Beitragsordnung.

3. Die Vorschriften für Beiträge und andere Gebühren regelt die Beitragsordnung.

**§ 9 Vereinsinterner Geldfluss**

1. Jeder, der im Namen des Vereines Gelder einnimmt oder ausgibt, hat dies

ordnungsgemäß zu dokumentieren (Datum, Art der Einnahme/Ausgabe, von wem, an wen, Betrag).

2. Ausgaben für den Verein werden grundsätzlich nur gegen Einreichung von Belegen

(Originalbelege) erstattet.

**§ 10 Fördermittel**

1. Die Verwundung gezahlter Fördermittel aus öffentlicher Hand erfolgt nur nach

Beschluss des Vorstandes und zweckgebunden.

**§ 11 Kassenführung**

1. Die Kassenführung führt die Vereinskasse und die dafür notwendigen Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines Kaufmanns. Dabei sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und die Steuergesetze zu beachten.

2. Die Kassenführung gibt dem Vorstand regelmäßig Auskunft über die Geschäftslage.

3. Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung müssen schnellsten vom Vorstand auf einer außerordentlichen Vorstandsitzung geklärt und beseitigt werden.

**§ 12 Bankkonto**

1. Der Verein führt durch die verfügungsberechtigte(n) Person(en) ein

Hauptvereinskonto bei der Sparkasse Mittelthüringen mit folgender Bankverbindung:

Ballsportverein 04 Bad Berka e.V.

IBAN: DE61 8205 1000 0410 0044 56

BIC: HELADEF1WEM /Sparkasse Mittelthüringen

2. Eine Kontoführung im SOLL (Negativbetrag) ist nicht möglich, bzw. soll vermieden

werden.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind

bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 08.01.2015 in Kraft.